

103. Kommt den sog. Heimarbeitern der Schutz der Gewerbeordnung gegen das sog. Trucksystem auch dann zu, wenn sie nicht ausschließlich für einen Arbeitgeber beschäftigt sind?
 Gew.O. §§. 115, 119 Abs. 2, 146 Nr. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 17. November 1887 g. G. Rep. 2469 87.

I. Landgericht Bamberg.

Aus den Gründen:

Nach §. 115 Gew.O. in der Redaktion vom 1. Juli 1883 sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuführen. Nach §. 119 Abs. 2 sind unter den in §. 115 a. a. O. bezeichneten Arbeitern auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (die sog. Heimarbeiter).

Der erste Richter hat nun festgestellt, daß sich der Angeklagte — ein Korbwarenhändler — gegen diese Vorschrift verfehlte, indem er einer Anzahl von Korbmachern, bei welchen er in den letzten fünf Jahren fortgesetzt Korbwaren auf Bestellung herstellen ließ, ihren Lohn teilweise nicht in Reichswährung, sondern in Lebensmitteln, und zwar um einen höheren als den Selbstkostenpreis, auszahlte. Die Revision rügt irrige Anwendung der angeführten Gesetzesstellen, weil der erste Richter selbst zugegeben habe, daß die Arbeiter nicht nur für den Angeklagten, sondern auch für andere Großhändler gearbeitet hätten, während das Gesetz verlange, daß die Heimarbeiter nur für einen bestimmten Arbeitgeber arbeiten dürften, um als Arbeiter im Sinne des §. 115 zu gelten.

Die Müge ist verfehlt. Wenn §. 119 Abs. 2 Gew.O. die Ausdehnung des Schutzes gegen das sog. Trucksystem auf die Hausindustrie davon abhängig macht, daß „für bestimmte Gewerbetreibende“ außerhalb der Arbeitsstätten gearbeitet werde, so ist, wie sich schon aus dem Wortlaute (Plural, nicht Singular) ergibt, die Arbeit für eine Mehrzahl von Arbeitgebern nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Daß der Gesetzgeber mit dem Worte „bestimmte“ nicht den ganz engen Sinn verbinden wollte, welchen die Revision unterstellt, ergibt sich schon aus der früheren Fassung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, deren §. 136 dahin lautete:

„Unter Arbeitern werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätte für Fabrikhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetrieb nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Geschäft zu machen.“

Diese Gesetzesstelle, welche ganz allgemein von Arbeit „für Fabrikhaber“ zu sprach, enthielt das Wort „bestimmte“ überhaupt nicht, während die Veränderung ihres Wortlautes nach dem Kommissionsberichte zu §§. 114—118 (nun §. 119) des Entwurfes zum Gesetze vom 17. Juni 1878 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung nur redaktionelle Bedeutung haben sollte. Gleichwohl ist jener Ausdruck nicht bedeutungslos. Es muß nämlich schon im Zusammenhange mit §. 115 a. a. D., welcher den Gewerbetreibenden die dort normierten Verpflichtungen nur ihren Arbeitern gegenüber auferlegt, daran festgehalten werden, daß die Arbeiter nicht für eine unbestimmte und unbegrenzte Zahl von Arbeitgebern nach ihrer Wahl arbeiten dürfen, sondern daß sie mit einem oder einzelnen Gewerbetreibenden einer bestimmten Kategorie in einem derartigen vertragsmäßigen oder thatsächlichen Arbeitsverhältnisse stehen müssen, daß sie als für diese beschäftigt und somit als deren Arbeiter erscheinen. Die Heimarbeiter müssen überhaupt thatsächlich oder rechtlich den Arbeitgebern gegenüber in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen, welches dem der ständigen gewerblichen Arbeiter analog ist, wenn ihnen der Schutz der §§. 115 flg. a. a. D. zu teil werden soll. Ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis kann aber ebensowohl mehreren als einem einzigen Arbeitgeber gegenüber bestehen, wenn nicht einer allein die volle Arbeitskraft der Arbeiter in Anspruch nehmen kann oder will, und nur die Übertragung von Arbeiten seitens mehrerer Gewerbetreibenden den Arbeitern den nötigen Erwerb sichert und ihr Fortkommen ermöglicht. Es erscheint diese Auslegung um so gebotener, als außerdem eine Vereinbarung weniger großer Gewerbetreibender genügen würde, um die Hausindustrie jedes von ihnen gemeinsam mit Arbeit versehenen Bezirkes dem Trucfsysteme zu unterwerfen und das Gesetz illusorisch zu machen.

Diese Auffassung steht auch im Einklange mit dem von der Revision angezogenen reichsgerichtlichen Urteile vom 12. Dezember 1885, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 428, welches nur deshalb die Rechtsverhältnisse der Arbeiter lediglich einem

Arbeitgeber gegenüber erörterte, weil damals nur ein solcher in Frage stand.

Vgl. auch Urteil vom 21. Januar 1886 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 285.

Gegebenen Falles hat der erste Richter thatsächlich festgestellt, daß die Arbeiter wenigstens dem Angeklagten gegenüber sich in einem solchen Verhältnisse der Abhängigkeit befanden, daß sie sich seinem Drucksysteme unterwerfen mußten, und daß sie als „seine“ Arbeiter erschienen. Er führt aus, daß die sämtlichen in Frage kommenden Arbeiter wegen Mangels genügender Mittel, um sich ein selbständiges Absatzgebiet zu suchen, für einige Großhändler arbeiteten, daß sie insbesondere für den Angeklagten in allen hier in Frage kommenden Fällen auf dessen Bestellung lieferten, und daß sie aus Furcht, Angeklagter werde außerdem keine weiteren Bestellungen bei ihnen machen, an Stelle eines Teiles ihres Lohnes Lebensmittel annahmen. Der erste Richter giebt also in dem so geschilderten Abhängigkeitsverhältnisse eine genügende thatsächliche Grundlage für die weitere Feststellung, daß die Korbmacher als Arbeiter des Angeklagten erschienen, und unter dieser Voraussetzung ist es gleichgültig und bedurfte keiner besonderen Feststellung darüber, ob die Arbeiten, welche sie an andere Großhändler lieferten, von solcher Bedeutung waren, daß sie auch diesen gegenüber als „ihre Arbeiter“ angesehen werden konnten, oder ob die ihnen nicht vom Angeklagten zugewendete Beschäftigung nur eine nebensächliche war. Es genügt, daß sie „Arbeiter des Angeklagten“ waren, um dessen Handlungsweise unter die Norm der §§. 115. 119 Abs. 2 und §. 146 Nr. 1 Gew.O. zu subsumieren.

Nicht zu billigen ist die Ausführung des ersten Richters, daß bei Bestellungen nicht ein dauerndes Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Arbeiter vorausgesetzt werde, §. 119 Abs. 2 a. a. D. vielmehr hier für jeden einzelnen Fall zutrefte; denn eine einzelne Bestellung wird regelmäßig noch nicht die vom Gesetze vorausgesetzte wirtschaftliche Abhängigkeit begründen, und der Arbeitgeber, welcher einmal eine Arbeit bei einem Arbeiter bestellt, wird diesen noch nicht als seinen Arbeiter bezeichnen können. Allein auf dieser gelegentlichen Bemerkung beruht ausweislich der angeführten Feststellungen die Entscheidung nicht, und genigte daher entsprechende Richtigstellung. Die Revision war zu verwerfen.